

Erläuternde Bemerkungen (Stand: 2.4.2019)

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Mit diesem Gesetz werden im Landesbedienstetengesetz 1988 (LBedG 1988) jene Anpassungen vorgenommen, die im Hinblick auf die Einführung des „Gehaltssystem neu“ und die damit verbundenen Optionsmöglichkeiten erforderlich sind.

Grundsätzlich hat die Einführung des „Gehaltssystem neu“ keine Auswirkungen auf jene Bediensteten, deren Dienstverhältnis sich nach dem LBedG 1988 richtet. Im Zuge der Einführung des „Gehaltssystem neu“ wird jedoch für Landesbedienstete im Anwendungsbereich des LBedG 1988 die (zeitlich nicht befristete) Möglichkeit geschaffen, in den Anwendungsbereich des Landesbedienstetengesetzes 2000 (LBedG 2000) und dort in das „Gehaltssystem neu“ zu optieren (§ 111f LBedG 2000). Zum „Gehaltssystem neu“ und den damit verbundenen Optionsmöglichkeiten wird auf die Ausführungen in den Erläuterungen zum gleichzeitig zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes 2000 verwiesen.

Darüber hinaus sollen auch Landesangestellte im Anwendungsbereich des LBedG 1988 die Möglichkeit erhalten, eine Wiedereingliederungsteilzeit in Anlehnung an die bundesgesetzliche Regelung des § 13a Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) in Anspruch zu nehmen (vgl. § 120 iVm § 87b LBedG 2000).

2. Kompetenzen:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Bezüglich der Kostenfolgen im Zusammenhang mit der Einführung des „Gehaltssystem neu“ wird auf die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im gleichzeitig versendeten Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des LBedG 2000 verwiesen.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der vorliegende Entwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 und 2 (§ 1):

Die Änderungen im Abs. 1 lit. b und c berücksichtigen den Umstand, dass Landesbedienstete (insbesondere auch Sozialarbeiter und Erzieher), auf deren Dienstverhältnis das LBedG 1988 anzuwenden ist, künftig die (zeitlich nicht befristete) Möglichkeit haben, in den Anwendungsbereich des LBedG 2000, dort jedoch ausschließlich in das „Gehaltssystem neu“, zu optieren (vgl. § 111f LBedG 2000).

Diese Optionsmöglichkeit besteht jedoch nicht für jene Landesbediensteten, die in Krankenanstalten oder in Einrichtungen, die der Ausbildung von Personal für die Gesundheits- und Krankenpflege dienen, tätig sind. Diese Bediensteten können bereits derzeit nach Maßgabe der §§ 111b und 111c LBedG 2000 in den Anwendungsbereich des LBedG 2000 wechseln. Anzumerken ist, dass sich die Dienstbezüge diesfalls nach dem 2. Unterabschnitt des 4. Abschnittes (Dienstbezüge, Sonderbestimmungen für Landesbedienstete in Krankenanstalten) bestimmen.

Zu Z. 3 (§ 82d):

Mit der Ergänzung im Abs. 2 lit. a soll sichergestellt werden, dass jenen Landesbeamten, die eine Alterskarenz nach § 47 in Anspruch nehmen, bei der Berechnung des Ruhebezuges nach dem APG (§ 82c Abs. 3) kein finanzieller Nachteil entsteht.

Zu Z. 4 und 5 (§§ 120 und 121):

Die Bestimmung des § 87b LBedG 2000 (Wiedereingliederungsteilzeit) wird für sinngemäß anwendbar erklärt; damit wird auch für die Landesangestellten im Anwendungsbereich des LBedG 1988 die Möglichkeit geschaffen, eine Wiedereingliederungsteilzeit in Anspruch zu nehmen. Im Einzelnen wird auf die entsprechenden Ausführungen im gleichzeitig zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des LBedG 2000 verwiesen.

Im § 121 wird klargestellt, dass auch bei einer Herabsetzung der Wochenarbeitszeit aufgrund einer Wiedereingliederungsteilzeit die Dienstbezüge nach § 56 Abs. 1 zu aliquotieren sind.

Zu Z. 6 (§ 142):

Im LBedG 2000 finden sich die Regelungen des bisherigen Gehaltssystems künftig im 5. Abschnitt des I. Hauptstückes (Dienstbezüge im „Gehaltssystem alt“). Auf die Ausführungen in den Erläuterungen zu § 82c des gleichzeitig zur Begutachtung versendeten Entwurfes eines Gesetzes über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes 2000 wird verwiesen. Aus diesem Grunde ist im Abs. 9 der bisherige Verweis auf § 64 Abs. 4 LBedG 2000 (künftig § 82f Abs. 4 LBedG 2000) anzupassen.

Zu Z. 7 (§ 155):

Die Änderungen sollen zeitgleich mit den Bestimmungen des LBedG 2000 zur Einführung des „Gehaltssystem neu“ (vgl. § 127 des gleichzeitig zur Begutachtung versendeten Entwurfes eines Gesetzes über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes 2000) am 1. Jänner 2020 in Kraft treten.